



Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Jugend, Familie und Sport

▷ Abteilung Sport / Sportamt

▶ Vermietung und Belegung Anlagen

Richtlinien für Trainings, Spiele, Veranstaltungen und die öffentliche Nutzung auf den staatlichen Aussensportanlagen

vom 01.07.2019

Sportamt Basel-Stadt
Grenzacherstrasse 405, 4058 Basel
Tel. 061 267 56 65 Fax 061 267 57 37
E-mail: vermietung.sport@bs.ch
Homepage: www.jfs.bs.ch

Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien dienen der Organisation, Ordnung, Prioritätenregelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf bei der Benützung der Aussensportanlagen des Kantons Basel-Stadt. Grundsätzlich gelten für die Benützung dieser staatlichen Sport- und Schulsportausenanlagen (nachstehend Sportplätze genannt) die Haus- und Benützungsordnung für die Sportanlagen vom 1. März 2016 sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 2016. Zusätzlich sind die nachfolgend aufgeführten Punkte geltend:

1. Trainingsbetrieb

Der Trainingsbetrieb wird jeweils in ein Winter- und ein Sommersemester unterteilt, die gänzlich voneinander getrennt sind.

1.1 Semesterdauer

Das Sommersemester beginnt in der ersten Aprilwoche endet mit der letzten Septemberwoche. Das Wintersemester beginnt anfangs Oktober und dauert bis Ende März. Auf den Schulsportausenanlagen beginnt das Sommersemester jeweils nach den Frühlingsferien und dauert bis zu den Schulherbstferien.

1.2 Einzel-/Semesterbelegungen

Für neue Belegungen ist eine schriftliche Anfrage (E-Mail: vermietung.sport@bs.ch) für eine Bewilligung zur Benützung der Sportplätze beim Sportamt Basel-Stadt einzureichen. Bestehende Semesterbelegungen auf den grösseren Sportplätzen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters an einer separaten Belegungssitzung (jeweils im Früh-/Herbstjahr) neu festgelegt.

1.3 Bewilligungen

Die Benützung der Sportplätze ist für neue Vereine nur mit einer **schriftlichen** Bewilligung des Sportamtes Basel-Stadt gestattet. Bereits eingemietete Vereine erhalten die Bewilligung in Form eines Trainingsplans. Mieter von Schulanlagen erhalten als Bewilligung eine Rechnung.

1.4 Benützung der Sportplätze

Die Benützung der Rasenplätze während Trainingseinheiten ist grundsätzlich nur **quer** zur Hauptspielrichtung und in **Nockenschuhen** erlaubt. Die Tore sind auf der Spielfeldseite aufzustellen. Das Aufstellen der Tore auf der Hauptachse des Rasenfeldes ist nicht gestattet. Kunstrasen- und Winternaturrasenplätze dürfen nur in **Tausendfüssler, Nocken-** und **Turn-** und nicht in Stollenschuhen bespielt werden. Die Garderobenschlüssel können in der Regel $\frac{1}{4}$ - bis $\frac{1}{2}$ -Stunde (je nach Anlage) vor Trainingsbeginn gegen ein Depot von CHF 50.00 oder gegen die Abgabe eines gültigen Ausweises oder Autoschlüssel beim Platzwart bezogen werden. Die Garderoben sind nach Trainingsschluss in der gleichen Zeitspanne zu verlassen und die bezogenen Schlüssel sind täglich abzugeben.

1.5 Platzsperrung

Über eine eventuelle Sperre von Sportanlagen oder Anlageteilen orientiert jeweils von Montag bis Freitag ab 15.00 und Samstag bis Sonntag ab 08.00 Uhr www.jfs.bs.ch/meldungen. Das Sportamt behält sich das Recht vor, wetterbedingte Platzsperrungen auch kurzfristig durchzusetzen.

1.6 Trainingsausfall

Jeder Trainingsausfall ist dem Sportamt (vermietung.sport@bs.ch) frühzeitig zu melden (spätestens am Vorabend). Für unentschuldigtes Fernbleiben der zusätzlichen Trainingseinheiten (ausserhalb der Semesterpauschalen) erheben wir eine Umtriebsgebühr zum Tarif einer Einzelbelegung. Bei den Junioren wird dabei der Vereinstarif verrechnet. Bei

wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben kann die erteilte Bewilligung entzogen und an andere Interessenten weitergegeben werden.

Das Sportamt behält sich das Recht vor, bis zu zwei ersatzlose Ausfälle pro Semesterbelegung durchzusetzen.

1.7 Rechnungsstellung

Für Semesterbelegungen wird vor der Rechnungsperiode vom Sportamt Basel-Stadt eine Rechnung gestellt. Zusätzliche Einheiten werden nach dem Semesterende in Rechnung gestellt.

2. Spielbetrieb

2.1 Platzbestellung

Die Platzbestellungen für Wett- und Freundschaftsspiele müssen per Mail erfolgen oder werden an vorgängigen Sitzungen festgelegt. Das Nichterscheinen an einer dieser Sitzungen wird mit CHF 200.00 pro Verein in Rechnung gestellt. Die verantwortlichen Vereinsfunktionäre für das Aufgebotswesen können sich auf der Homepage des Sportamtes Basel-Stadt unter

www.jfs.bs.ch

erkundigen, wann und wo das Spiel angesetzt worden ist. Erst dann können die Spielansetzungen bei den entsprechenden Verbänden eingegeben werden. Ohne schriftliche Bewilligung (per Mail) oder ohne die auf der Internetseite des Sportamtes bestätigte Spielansetzung besteht keine Spielberechtigung.

Für Spiele, die trotz ausgebliebener Anmeldung beim Sportamt Basel-Stadt vor Ort durchgeführt werden können, wird eine zusätzliche Umtriebsgebühr von CHF 200.00 verlangt.

2.2 Spielannullierungen

Spielannullierungen sind beim Sportamt Basel-Stadt schriftlich einzureichen. Für nicht abgemeldete Spieltermine beträgt die Umtriebsgebühr CHF 200.00.

2.3 Benutzung der Rasenfelder

Freundschafts- und Trainingsspiele dürfen nicht mit Stollenschuhen ausgetragen werden. Ausnahmen regelt das Sportamt.

2.4 Platzsperre

www.jfs.bs.ch/meldungen, orientiert jeweils spätestens 2 1/2 Stunden vor Spielbeginn über eine eventuelle Platzsperre. Für die Information der eigenen Mannschaft sowie der Spielpartner, Schieds- und Linienrichter ist ausschliesslich der Platzclub verantwortlich. Das Sportamt behält sich das Recht vor, wetterbedingte Platzsperrungen auch kurzfristig durchzusetzen.

Bei Missachtung einer Platzsperre haftet der Verursacher für die Schäden (Ziffer 10 Abs. 1 der Haus- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen vom 1. März 2016). Besteht ein Verein oder ein Schiedsrichter bei zweifelhaften Bedingungen auf die Durchführung des Spiels, muss vor der Durchführung das Formular „Missachtung von Platzsperrungen“ ausgefüllt und unterschrieben werden.

2.5 Rechnungstellung

Für den Spielbetrieb stellt das Sportamt jeweils nach der Vor- und nach der Rückrunde eine Rechnung.

2.6 Garderoben

Die Garderobenschlüssel können in der Regel 90 Minuten vor Spielbeginn gegen ein Depot von CHF 50.00 oder gegen die Abgabe eines gültigen Ausweises oder Autoschlüssel beim Platzwart bezogen werden. Die Garderoben sind in derselben Frist nach Spielende zu verlassen und die Schlüssel zurückzubringen.

2.7 Linienrichterflaggen

Die Linienrichterflaggen werden zusammen mit dem Garderobenschlüssel bei gleich bleibender Depotgebühr abgegeben. Sollten diese nicht oder defekt zurückgebracht werden, wird die Depotgebühr nicht zurückerstattet.

3. Veranstaltungen

3.1 Bewilligung

Die Bewilligung kann grundsätzlich frühestens ein Jahr im Voraus nach Einreichung und Prüfung einer schriftlichen Anfrage erteilt werden.

3.2. Veranstaltungsausfall

Für unentschuldigtes Fernbleiben der Veranstaltung erheben wir eine Umtriebsgebühr zum Tarif der bewilligten Platzbelegungen. Bei den Junioren wird dabei der Vereinstarif verrechnet.

3.3 Spezialveranstaltungen

Für kommerzielle und nichtsportliche Veranstaltungen gelten spezielle Bestimmungen, die in einem Vertrag und in den dort beigelegten Allgemeinen Mietbedingungen festgehalten sind.

3.4 Rechnungsstellung

Nach Beendigung der Veranstaltung wird vom Sportamt Basel-Stadt eine Rechnung gemäss dem im Vorfeld gegenseitig unterzeichneten Mietvertrag gestellt.

4. Gastronomie

Für die Verpflegung auf den Anlagen sind Restaurations- oder Kioskbetriebe installiert. Den jeweiligen Betreibern wurde vertraglich die Zusicherung für die exklusiven Gastronomierechte zugesprochen. Die Durchführung von Vereinsanlässen oder Veranstaltungen von anderen Institutionen in eigener Regie ist jedoch möglich.

4.1 Vereinsgastronomie

4.1.1 Anlässe in eigener Regie

Vereine haben in der Regel 1 Mal pro Jahr die Gelegenheit, auf eigene Rechnung z.B. im Rahmen eines Turniers oder zum Saisonabschluss einen Festbetrieb zu organisieren. Die entsprechende Bewilligung wird vom Sportamt erteilt. Sobald Essen und Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden, ist zusätzlich eine Patentbewilligung der Gemeinden Allschwil (Bachgraben), Münchenstein (St. Jakob) oder des Kantons Basel-Stadt (Bau- und Gewerbeinspektorat für die restlichen Anlagen) für die Führung eines Wirtschaftsbetriebs notwendig. Es besteht keine Lieferantenbindung. Garnituren und/oder weiteres Festmaterial können beim Sportamt gemietet werden (solange Vorrat).

4.1.2 Weitere Anlässe

Bei zusätzlichen Anlässen besteht neben der Bewilligungspflicht eine Produktebezugspflicht, d.h. die Produkte müssen beim jeweiligen Pächter bezogen werden.

4.1.3 Sportzentrum Pfaffenholz

Da das Sportzentrum Pfaffenholz auf französischem Boden liegt, gibt es bezüglich der Gastronomie bzw. des Warenbezugs spezielle Auflagen. Getränke und Esswaren müssen beim Personal vor Ort bezogen bzw. vorbestellt werden. Es darf nichts importiert werden.

4.1.4 Rankhofhalle

Diese Regelung gilt nicht für die Verpflegung an Spielen, Trainings und Veranstaltungen, welche in der **Rankhofhalle** stattfinden. Das Gastronomierecht liegt bei den dort ansässigen Vereinen oder bei den Bewilligungsnehmern des Sportamts. Das gilt allerdings nur für Hallenaktivitäten und ist räumlich auf dem Innenbereich beschränkt. Für Anlässe, die auf der Aussenanlage stattfinden, steht die Hallenküche nicht zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Grossanlässe, welche auf der gesamten Anlage stattfinden).

4.1.5 Ausnahmen

Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn ein gewünschtes Essensangebot vom angestammten Restaurationsbetrieb nicht abgedeckt werden kann. Diese Ausnahmegewilligungen werden ebenfalls vom Sportamt erteilt.

4.2. Veranstaltungen von anderen Institutionen

Die entsprechende Bewilligung wird vom Sportamt erteilt. Neben der Bewilligungspflicht besteht eine Produktebezugspflicht. Sobald Essen und Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden, ist zusätzlich eine Patentbewilligung der Gemeinden Allschwil (Bachgraben), Münchenstein (St. Jakob) oder des Kantons Basel-Stadt (restliche Anlagen) für die Führung eines Wirtschaftsbetriebs notwendig. Garnituren und/oder weiteres Festmaterial kann beim Sportamt gemietet werden (solange Vorrat).

4.3. Abfallgebühren

Die Beseitigung und Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters oder wird durch das Sportamt entsorgt und nach Aufwand und Volumen in Rechnung gestellt.

5. Beachanlagen

Für die Benützung der Beachanlagen gelten die „Richtlinien Beachanlagen“.

6. Öffnungszeiten Schulsportanlagen

Mo – Fr 09.00 – 22.00 Uhr

Sa 10.00 – 20.00 Uhr

So 10.00 – 18.00 Uhr

Der obligatorische Schulsport hat in jedem Falle Priorität.

7. Haus- und Platzwarte

Die Anweisungen der Haus- und Platzwarte sind strikte zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung kann eine behördliche Wegweisung erfolgen (Ziffer 8 der Haus- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen vom 01. März 2016).

8. Garderoben-/ Duschenordnung

Die Benützer sind für die Sauberkeit in Duschen und Garderoben besorgt. Die Reinigungszeit für eine übermässige Verschmutzung wird den Benützern in Rechnung gestellt. Schuhe sind ausschliesslich in den dafür bestimmten Trögen zu reinigen.

9. Flaschen- und Gläserverbot/Hundeverbot

Es ist verboten, **Glasflaschen, Gläser und Hartplastikbecher** auf die Rasenfelder und die übrigen Anlagen mitzunehmen. (Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Ar-

tikel 129 des Wettspielreglements des Schweizerischen Fussballverbandes SFV. Der Platzclub ist **verpflichtet** das Verbot durchzusetzen.) Im Weiteren ist es untersagt, Hunde auf die staatlichen Sportanlagen mitzunehmen.

10. Lautsprecheranlagen

Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist auf den Sportplätzen St. Jakob und Bachgraben bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist bei den Gemeinden Münchenstein resp. Allschwil zu beantragen.

Im Kanton Basel-Stadt ist keine behördliche Bewilligung notwendig. Bei der Beschallung ist darauf zu achten, dass die Lautstärke den effektiven Bedürfnissen entsprechend eingestellt wird. Jegliche unnötige Lärmemission ist im Interesse der Anwohner zu unterlassen. Zusätzlich sind die zeitlichen Bestimmungen der Nachtruhe der Stadt Basel sowie der jeweiligen Gemeinden zwingend einzuhalten.

11. Fahr-/Parkverbot

Der Fahrverkehr (Fahrräder, Mopeds, Autos, usw.) ist auf dem ganzen Sportareal verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Jegliches Parkieren von Fahrzeugen innerhalb der Sportplätze ist untersagt.

12. Sanitätsdienst/-material

Grundsätzlich sind die Benützer der Sportplätze für ihren eigenen Sanitätsdienst und das Material zuständig.

13. Generelle Platzsperr

13.1 Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportplätze für den Trainingsbetrieb geschlossen. Ausnahmen können vom Sportamt bestimmt werden.

13.2 Sommerferien

Zusammenzüge auf einer Sportanlage behält sich das Sportamt vor.

13.3 Winterpause

Die Sportplätze sind generell von kurz vor Weihnachten bis erste Woche Januar geschlossen. Ausnahmen bestimmt das Sportamt.

14. Sicherheit

Zur Überwachung der Anlagen können Video- und Alarmanlagen eingesetzt werden.

15. Schlussbemerkung

Diese Richtlinien über die Benützung der staatlichen Aussensportanlagen in Basel ersetzen alle vorherigen Ausgaben und Richtlinien, insbesondere die Ordnung über die Benützung der staatlichen Sportanlagen vom 23. November 2018. Für weitere, in dieser Ordnung nicht erwähnte Punkte, gelten die Haus- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen vom 01. März 2016 oder die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen des Kantons Basel-Stadt vom 29. Dezember 2016.